

N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Breslau, den 31. Januar

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
 Nr. 5487. Das Privilegium wegen Emission von vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern.
 Vom 30. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Wegen Ersafleistung für präklubierte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersafleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße 92 hieselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersaf dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

H a u p t = V e r w a l t u n g d e r S t a a t s s c h u l d e n.
 Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rthlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankklassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862.

K ö n i g l. P r e u ß. H a u p t = B a n k = D i r e k t o r i u m.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die siebente Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten siebenten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schulderschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Zilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1,279, 1,328, 1,356, 1,418, 1,441. (1ste Verloosung für 1856.)

" 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863. (2te Verloosung für 1857.)

" 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1,121, 1,284, 1,364. (3te Verloosung für 1858.)

" 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1,010, 1,042, 1,084, 1,218, 1,480, 1,487, 1,495. (4te Verloosung für 1859.)

" 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1,109, 1,158, 1,187, 1,244, 1,336. (5te Verloosung für 1860.)

" 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1,086, 1,088, 1,159, 1,266, 1,306, 1,311, 1,383, 1,404, 1,485. (6te Verloosung für 1861.)

sind viele Schulderschreibungen bis jetzt noch nicht realisiert. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezug auf den Schluß derselben wiederholt auf die Nachteile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelosten Schulderschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelosten Schulderschreibungen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außerdem in unserer Hauptkasse, in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen königlichen Polizei-Präsident, der Landraths-Ämter, der Kreis-Steuer- und anderer von uns ressortirenden Kassen, in den Amtlokalen der Magisträte und deren Kammer-Kassen zur Einsicht vor, wie auch ein solches hier in der Stadt Breslau ferner noch in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisner, Ring Nr. 37, zu gleichem Zwecke ausgelegt ist.

Breslau, den 25. Januar 1862.

Königliche Regierung.

Die bei dem königlichen Kommando der Marine-Station der Ostsee zu Danzig in sehr großer Anzahl eingehenden Gesuche um Einstellung als Schiffsjungen, welche bisher größtentheils unberücksichtigt bleiben mußten, geben uns auf Ersuchen des gedachten Stations-Kommandos Veranlassung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Bedarf an Schiffsjungen für die königliche Marine durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieses Jahr hinreichend gedeckt ist und somit bis auf Weiteres Niemandem mehr Aussicht auf Einstellung gemacht werden kann.

Auch machen wir gleichzeitig zur Beachtung bekannt, daß gemäß der Bestimmung des § 167 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 nur solche junge Leute als Schiffsjungen in die königliche Marine eingestellt werden können, welche 14 Jahre alt sind, das 16te Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben.

Breslau, den 22. Januar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

Die diesjährige Lehrereinen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird Montag den 7. und Dienstag den 8. April stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 16. März an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

- 1) ein Taufzeugniß;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
- 3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
- 4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
- 5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulsekte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

- 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock erfolgt Sonntag den 6. April Abends 6 Uhr. Breslau, den 11. Januar 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebenzehnjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminar am 10., 11. und 12. April statt, und haben sich die Prüflinge den Donnerstag vor dem Palm-Sonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 23. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben: das Taufzeugniß, den Kommunionsschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schulrevisor und Schuleninspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rektorats- und Kommissions-Prüfung trifft dagegen am 24., 25. und 26. April. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rektorats-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beispruch des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses, sowie des Lebenslaufes, während die Kommissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19ten Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, sowie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerinnen-Prüfung ist der 15., 16. und 17. Mai bestimmt, und haben die Kandidatinnen ihrem Genehmigungs-Gesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungs-Prüfung endlich, an welcher diejenigen Abjuvanten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulsekte sich befinden, wird am 29., 30. und 31. Juli abgehalten werden, und sind den bis spätestens den 20. Juli an das Seminar einzuschickenden Anmelde-schreiben das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugniß und die Atteste über die bisherige Amtsführung beizuschließen.

Breslau, den 15. Januar 1862.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor: Bauke.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1862 wird hiermit auf Mittwoch den 26. März bis Freitag den 28. März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Dienstag der 25. März, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 11. März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

- 1) ein Taufzeugniß des Präparanden;

- 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dormaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
- 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
- 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestellttes Gesundheitsattest neben einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen.
- 5) eine schriftliche von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
- 6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; f. ob und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 20ste noch nicht überschritten haben. Münsterberg, den 6. Januar 1862.

Der königliche Seminar-Direktor. gez. Bod.

Die diesjährige Aspiranten-Prüfung zur Aufnahme in die Präparandenklasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Kreuzburg wird hiermit auf den 17. und 18. März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Sonntag der 16. März, Abends 5 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 1. März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

- 1) ein Taufzeugniß des Prüflings;
- 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dormaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
- 3) ein Schul-Zeugniß;
- 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestellttes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen.
- 5) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der drei folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
- 6) ein Lebenslauf entweder in beiden oder doch in polnischer Sprache.

In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein:

a. der Tauf- und Familien-Name des Aufzunehmenden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Zögling behufs seiner Vorbildung

für die Präparandenklasse zulezt aufgehalten hat; e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schul-Lehrerstande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Zu sämtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

- 1) Körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen;
- 2) ein Alter von mindestens 15 und höchstens 18 Jahren;
- 3) Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und Verständniß des Deutschen.

Kreuzburg, den 9. Januar 1862.

Der Königlich Seminar-Direktor. gez. Semerák.

Die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber findet am evangelischen Schullehrer-Seminar in Kreuzburg D.S. in diesem Jahre den 18. und 19. März statt.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei dem Königlich Provinzial-Schul-Kollegium bis zum 20. Februar d. J. einzureichen, unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke:

- a. ein Taufzeugniß;
- b. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
- c. ein selbstverfertiger Lebenslauf;
- d. die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
- e. Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Lehramt.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

- 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Die an der Kommissions-Prüfung Theilnehmenden haben sich bei dem Seminar-Direktor den 17. März d. J., Abends 5 Uhr, vorzustellen. Kreuzburg, den 9. Januar 1862.

Der Königlich Seminar-Direktor. gez. Semerák.

Personal-Ertonil der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Gottfried Kriegel zum evangelischen Schullehrer in Schlanowitz, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Ernst August Schirdewahn zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Dels.

3) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer in Zobten, Guido Baumert, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Puschwitz, Kreis Neumarkt.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Labor, Karl Schicha, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Hussineß, Kreis Strehlen.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Verliehen: Der Markscheider, Lieutenant a. D. Wilhelm Klose hat nach bestandener Prüfung die Konzeßion zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirke des vormaligen Königlich Bergamts zu Waldenburg erhalten und Waldenburg zu seinem künftigen Wohnsiß gewählt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. med. Gerold zu Aken ist unter dem 10. Januar 1862 ein Patent

auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker B. Babst in Berlin ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent auf einen Kubirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Apotheker Hugo Betten zu Raeren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrensweisen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Den Fabrikanten Wilh. Eduard Peill und Ernst August Träger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlensüßeln zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelt Schwefelkohlenstoff, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die sechste Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Frankenstein, mit der neben freier Wohnung ein Gehalt von 175 Rthlr. verbunden ist, ist vakant. Das Besetzungsrecht steht dem Magistrat zu.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Kraschen, Wartener Kreises, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Besetzungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Zimmermeister Johann David Ferdinand Krause hat a. der evangelischen Elementarschule Nr. 8 ein Kapital von 400 Rthlr., und b. dem Hospitale zu Elftausend Jungfrauen 800 Rthlr.

unter der Bedingung lestwillig vermacht, daß von den Zinsen dieser Kapitation vier Kinder armer Zimmergesellen in der genannten Schule freien Unterricht erhalten und eine Anverwandte des Erblassers unentgeltlich in das benannte Hospital aufgenommen wird.

Schenkungen: 1) Der frühere Rittergutsbesitzer Schwarz zu Breslau hat der evangelischen und katholischen Schullehrer-Witwen- und Waisen-Societät daselbst und zwar jeder 50 Rthlr. geschenkt.

2) Die vermittelte Frau Landrätin v. Wenzky hat der evangelischen Kirche zu Rogau ein hypothekarisch eingetragenes Kapital von 600 Rthlr. zur Stiftung einer jährlichen Gedächtnißfeier für zwei Familienglieder geschenkt, dessen Zinsen hauptsächlich dem Geistlichen und den Kirchenbeamten überwiesen werden sollen.

Das Amtsblatt=Sach=Register pro 1861

ist erschienen und von der königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen, auch nehmen die königl. Landraths=Ämter und königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.